MAIN-KINZIG-KREIS

# Merkblatt über das Erben von Waffen

Für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen bedarf es grundsätzlich einer amtlichen Erlaubnis, der sogenannten Waffenbesitzkarte. Verstirbt ein Waffenbesitzer haben die Erben, Vermächtnisnehmer oder durch Auflagen begünstigte Personen die Möglichkeit, für ordnungsgemäß registrierte Schusswaffen unter erleichterten Bedingungen eine Waffenbesitzkarte zu erhalten.

Auch wenn die Frage des Erbes zunächst noch nicht geklärt ist, hat derjenige, der durch den Todesfall in den Besitz von Schusswaffen und Munition gelangt, dies unverzüglich der zuständigen Waffenbehörde anzuzeigen. Ist eine ordnungsgemäße Aufbewahrung sichergestellt und auch sonst keine Gefahr gegeben, wird die Waffenbehörde die Regelung des Nachlasses abwarten und von ihrem Recht, Waffen und Munition sicherzustellen, keinen Gebrauch machen.

Die Erteilung einer Waffenbesitzkarte in Erbfolge ist nach § 20 WaffG auf Antrag ohne Nachweis eines Bedürfnisses und der Sachkunde im Umgang mit Waffen möglich, wenn die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung des Erwerbers gegeben sind. Zu beachten sind für diesen privilegierten Erwerb aber die im Gesetz bestimmten Fristen. Der Erbe hat die Waffenbesitzkarte binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder nach Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist, die gewöhnlich 6 Wochen beträgt, zu beantragen.

**Ist der Erbe selbst kein Jäger oder Sportschütze müssen die Erbwaffen von einem berechtigten Waffenhändler oder Büchsenmacher mit einem zugelassenen Blockiersystem gesichert werden**.

Sind entsprechende Systeme nicht verfügbar, lässt die Behörde auf Antrag eine befristete Ausnahme von dieser Vorschrift zu. Ausnahmen gelten auch für Waffensammlungen.

Mit dem Antrag für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Sterbeurkunde
- der Erbschein, das Testament oder das Vermächtnis
- die Waffenbesitzkarte des Verstorbenen
- gegebenenfalls die Verzichtserklärungen der Miterben

Es ist zu bedenken, dass auch Erben die gesetzlichen Vorgaben für die Aufbewahrung von Schusswaffen erfüllen müssen.

**Für Waffen muss seit dem 06. Juli 2017 mindestens ein klassifizierter Waffenschrank der Sicherheitsstufe 0 vorhanden sein.**

**Waffenschränke der Klassen A und B gemäß VDMA 24992 dürfen zur Waffenaufbewahrung nicht vererbt werden und anschließend durch den oder die Erben nicht zur Waffenaufbewahrung weiter genutzt werden.**



Stand: Juni 2025

Der Erwerb von Munition im Erbfall ist ohne Nachweis eines Bedürfnisses als Jäger oder Sportschütze nicht möglich.

Alternativ zur Beantragung einer Waffenbesitzkarte besteht die Möglichkeit, die Schusswaffen einem Berechtigten (Jäger, Sportschütze, Waffenhändler) zu überlas-sen. Der Käufer hat Ihnen seine Erwerbsberechtigung nachzuweisen. Im Zweifel vergewissern Sie sich durch Nachfrage bei der Waffenbehörde. Das Überlassen einer Schusswaffe ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

**Die Schusswaffen können aber auch unbrauchbar gemacht werden und unterliegen danach nicht mehr den waffenrechtlichen Bestimmungen. Hierfür wenden Sie sich bitte an einen qualifizierten Büchsenmacher. Der Nachweis darüber ist mir vorzulegen. Erst dann können die Waffen aus dem Waffenregister gestrichen werden.**

Darüber hinaus können Sie die Waffen und die Munition auch bei Ihrer Waffenbehörde kostenfrei zur ersatzlosen Verwertung abgeben.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises